



Wohnungsgeberbestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde
(§19 Bundesmeldegesetz BMG)

1. Nachfolgend genannte Person/en:

Familiename	Vorname(n)

hat/haben am _____ eine Wohnung unter folgender Anschrift:
(Datum)

(Straße, Hausnummer, Stockwerk)

bezogen.

2. Angaben zum **Wohnungsgeber**:

Familiename und Vorname/n: _____

Anschrift: _____
(Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)

Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig Eigentümer der Wohnung

oder

der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung
➔ Angaben zum Eigentümer:

Familiename und Vorname/n: _____

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

Ort, Datum

Unterschrift des Wohnungsgebers

Hinweise auf Verbotsvorschriften:

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

Der Wohnungsgeber hat die Wohnungsgeberbestätigung innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug vollständig und den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechend auszufüllen. Die Wohnungsgeberbestätigung darf nur vom Wohnungsgeber, einer vom Wohnungsgeber beauftragten Person oder vom Wohnungseigentümer (nur bei Eigennutzung) ausgestellt werden. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 1 000 Euro geahndet werden.